

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
der Tageseinrichtung für Kinder
in der Gemeinde Glauburg



Warum eine Gebührenerhöhung

- ▶ Die aktuelle Situation bei der Kindertagesstätte „Regenbogen“ ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.
- ▶ Dies macht zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2023 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Glauburg notwendig.

Steigende Kosten

	2020	2021	2022	Plan 2023
Strom	1.779,85 €	6.510,43 €	1.858,42 €	8.000,00 €
Heizung	5.508,12 €	5.311,50 €	11.774,08 €	15.000,00 €

- ▶ Strom = 4,5
- ▶ Heizung = 2,7

Tariferhöhungen

▶ **Tariferhöhung 2022**

- ▶ Rückwirkend zum 1.7.2022 haben u.a. die Erzieher/innen die in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro erhalten.
- ▶ Zusätzlich 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr.
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2023 - 1.085.790,00 €

▶ **Tariferhöhung 2023**

- ▶ steuerfreie Einmalzahlung ("Inflationsausgleichsgeld"): insgesamt 3000 € verteilt auf 9 Monate:
- ▶ 01.06.2023: 1240 € - jeden Monat von Juli 2023 bis Februar 2024: 220 €
- ▶ 01.03.2024: +200 €, anschließend +5,5%; insgesamt mindestens 340 €
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2024 - 1.153.508,24 €

▶ **Personalkosten**

- ▶ Erhöhung der Kitapersonalkosten in den letzten zwei Jahren von 10,3 %

- ▶ Die finanzielle Situation der Gemeinde Glauburg hat sich somit in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert.
- ▶ Aus der nachstehenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens ersichtlich.

	Ansatz 2023	vorl. 2022	2021
Einnahmen gesamt	517.850,00 €	574.050,00 €	695.697,45 €
Personalausgaben (Personal-u. Versorgungsaufwendungen)	1.115.700,00 €	1.167.000,00 €	932.565,57 €
Ausgaben Verwaltungs- und Betriebsaufwand (inkl. ILV und AO)	367.340,00 €	312.680,00 €	562.813,45 €
Ausgaben gesamt	1.483.040,00 €	1.479.680,00 €	1.495.379,02 €
Zuschussbedarf / Defizit	965.190,00 €	905.630,00 €	799.681,57 €
Kinder <u>im Schnitt</u> /Monat	110	110	110
Zuschussbedarf/Platz/Jahr	8.774,45 €	8.233,00 €	7.269,83€
Zuschussbedarf/Platz/Monat	731,20 €	686,08 €	605,82 €

- ▶ Für das Jahr 2023 beträgt der **Zuschussbedarf** für den Kindergarten ca. 965.190,00 €, was einem Betrag von 731,20 € pro Kind und Monat entspricht.
- ▶ Jedoch beträgt für das Jahr 2023 der **tatsächliche Zuschuss** für den Kindergarten pro Kind und Monat 146,45 €.
- ▶ Differenz von 584,75 €.
- ▶ Die Verwaltung sieht daher eine moderate und einheitliche Erhöhung um ca. 6 % vor.
- ▶ Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.
- ▶ Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis.

Berechnung Kita-Gebühren U3 Bereich

Alter	Basismodul	Mittagsmodul
1. Lebensjahr	285,00 €	334,00 €
2. Lebensjahr	216,00 €	253,00 €
Summe / Durchschnitt	501,00 € / 2 = 250,50 €	587,00 € / 2 = 293,50 €

1. Lebensjahr	- 12,10 %	- 12,15 %
2. Lebensjahr	+ 15,97 %	+ 16 %
Durchschnitt	+ 3,87 %	+ 3,85 %
Erhöhung von 2,50 €	253,00 €	296,00 €
1. Lebensjahr	-11,23 %	- 11,38 %
2. Lebensjahr	+ 17,13 %	+ 17%
Durchschnitt	+ 5,90%	5,62 %

Berechnung Kita-Gebühren Ü3 Bereich

- ▶ Erhöhung Ü3 Bereich um 5,76 % = Verhältnis zu U3
- ▶ **Basismodul**
 - ▶ Bisher 195,00 € (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
 - ▶ Ab August 206,23 € (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) - 146,45 € Förderung = 59,78 € Eigenanteil der Gemeinde
 - ▶ 59,78 € / 22 Arbeitstage = 2,71 € pro Tag
- ▶ **Mittagsmodul**
 - ▶ Bisher 2,34 € (12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) - tatsächlich abgerechnet 1,56 € -1/2 Std. innerhalb der 6 kostenfreien Stunden (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
 - ▶ 2,71 € (13:00 bis 14:00 Uhr) = 2,71 je Wochentag – Erhöhung 1,15 €
- ▶ **Nachmittagsmodul**
 - ▶ Bisher Nachmittagsmodul (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) 3,16€ je Wochentag + Spätmodul (16:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 1,27 € je Wochentag – 4,43 € je Wochentag
 - ▶ 2,71 € x 2 Stunden (14:00 bis 16:00 Uhr) = 5,42 € je Wochentag – Erhöhung 0,99 € zzgl. -0,5 Stunde Betreuung.

- ▶ Der Elternbeirat wurde zur geplanten Kostenbeitragserhöhung informiert. Der Elternbeirat hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.
- ▶ Seitens der Verwaltung wurde aufgrund der 3. Änderungen der Kostenbeitragssatzung eine neue Kostenbeitragssatzung erarbeitet und es wird empfohlen den beigefügten Entwurf zu beschließen.

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. **Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.** Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - **Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:**
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
296,00 € je Kalendermonat
2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (**Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr**)
206,23 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul (**Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr**)
2,71 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (**Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**)
5,42 € je Woche

3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.

4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet.

5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheine angeboten. Jedes Gutscheineffekt besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:

a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)

b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG